



Aussteller-Reglement (10. Version 2019)

- (1) Zweck der Ausstellung ist die Information und Sensibilisierung einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht. Unterwasserfotografen/-filmern und Tauchclubs/-gruppen soll eine gemeinsame Plattform für den Austausch in der Unterwasserfotografie und -film geboten werden.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind Unterwasserfotografen und -filmer aus allen Regionen der Schweiz. Eine Verbandszugehörigkeit ist nicht Bedingung.
- (3) Der Fotograf/Filmer ist für den Aufbau und die Gestaltung seines vom Organisationskomitee (nachfolgend OK genannt) zugewiesenen Ausstellungsplatzes selbst verantwortlich. Das Dokument „Information zur Bilderausstellung“ enthält genaue Anweisungen über die Einrichtungsmöglichkeiten des einzelnen Ausstellungsplatzes.
- (4) Ausstellungstermine / Öffnungszeiten:
 - Samstag, 02. November 2019 OK einrichten der Stände für Aussteller und Sponsoren / Zeitfenster für das Einrichten der Stände durch Fotografen wird im Herbst bekannt gegeben.
 - Sonntag, 03. November 2019 Aussteller einrichten ab 07:30 Uhr / das Einrichten muss um 09:30 Uhr abgeschlossen sein!

Öffnungszeiten der Ausstellung von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Aussteller müssen bis 18:00 Uhr die Ausstellungsplätze geräumt haben!

Nach der Ausstellung werden die Stände durch das OK abgebaut und der Raum an den Hausmeister abgegeben.
- (5) Der Fotograf/Filmer entrichtet dem OK für die Standmiete CHF 50.-. Die Anmeldung gilt dann als definitiv, wenn dieser Betrag einbezahlt ist. Tritt der Fotograf/Filmer von seiner Anmeldung zurück, wird die Anmeldegebühr nicht zurück vergütet.
- (6) Der Fotograf/Filmer hat die Möglichkeit, sich als Anbieter von Foto- und Filmdienstleistungen innerhalb der Ausstellungsfläche der Fotografen/Filmer zu präsentieren. Diejenigen Fotografen/Filmer entrichten dem OK für diese Form der Standmiete CHF 150.- (inkl. der üblichen Standmiete von CHF 50.-). Diese Möglichkeit gilt solange, dass die angebotene Foto- und Filmdienstleistungen die offiziellen Sponsoren des unterwasserfestival.ch nicht konkurrenzieren. Besteht eine Konkurrenz zu einem der offiziellen Sponsoren muss der Fotograf/Filmer einen Sponsorenplatz zu den üblichen Sponsorenbeiträgen mieten und seine Dienstleistungen auf der Sponsorenfläche anbieten.

- (7) Der vom OK zugewiesene Platz kann vom Fotografen nach eigenem Gutdünken gestaltet werden: z.B. Plastikfische, Sand, Prospekte, Fotoausrüstung, Tücher usw., wobei sich das OK ein Einspracherecht vorbehält wenn etwas am Stand störend wirkt. Es darf nur der zur Verfügung gestellte Platz genutzt und keine anderen Aussteller einschränkt werden. Bilder, Kalender usw. dürfen zum Verkauf angeboten werden. Die Beschriftung des Standes erfolgt einheitlich durch das OK, jeweils auf A4 Grösse auf dem vor der Stellwand gestellten Tisch oder an der Stellwand.
- (8) Provisorische Ausstellungsfläche:



- (9) Eigene Ausstellungsstände, z.B. Normstandbausysteme usw. dürfen nicht verwendet werden.
- (10) Böden, Stellwände und Tische sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Böden, Stellwände und Tische dürfen nicht gestrichen werden, oder mit Nägeln und Schrauben versehen werden. Spezielle Gestaltung ist in Absprache mit dem OK möglich. Es dürfen nur Klebebänder, die sich leicht entfernen lassen und keine Spuren hinterlassen verwendet werden. Allfällige Reinigungskosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.
- (11) In keinem Fall darf an den Ausstellungsständen Werbung für Dritte gemacht werden. Wir sind unseren Sponsoren für diesen Anlass gegenüber verpflichtet.
- (12) Alle Stände sind während den offiziellen Öffnungszeiten durch einen Fotografen/-Filmer zu betreuen welcher dem Publikum auch entsprechende Fragen beantworten kann. Der Fotograf/Filmer muss seinen vom OK zugewiesenen Ausstellungsplatz nach dem Ende der Veranstaltung selbstständig und komplett abräumen (bis 18:00 Uhr müssen die Ausstellungsplätze geräumt sein). Da kein Abfallcontainer zur Verfügung steht, bitten wir die Aussteller den Abfall (Dekomaterial, defekte Bilderrahmen usw.) zu Hause zu entsorgen.
- (13) Die maximale Ausstellungsfläche ist beschränkt (siehe Anmeldung). Die Bilder müssen durch den Fotografen selbst gerahmt werden. Es ist aber auch möglich die Bilder ohne Rahmen zu präsentieren.
- (14) Die Aussteller können für den Umlad direkt vor das Gebäude fahren sofern dafür noch Platz zur Verfügung steht. Sofort nach dem Umlad sind die öffentlichen Parkplätze zu nutzen.

- (15) Sollte die Ausstellung infolge unvorhergesehener politischer und wirtschaftlicher Ereignisse oder höherer Gewalt nicht stattfinden können, bleiben die Standmieten im Verhältnis zu den bereits entstandenen Kosten verfallen.
- (16) Die feuerpolizeilichen Anordnungen sind strikte zu befolgen. Es ist verboten offene Feuer zu entfachen. Die Fluchtwege und Feuerlöschposten dürfen unter keinen Umständen versperrt oder die Zugänglichkeit eingeschränkt werden. Der Aussteller erkundigt sich vor Beginn der Ausstellung über die Fluchtwege und den Standort der Feuerlöschposten. Für die Dekoration darf nur schwerentflammendes Material verwendet werden. Kerzen sind nicht erlaubt. Ballone dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt werden.
- (17) Das OK behält sich vor, bei mangelnder Teilnehmerzahl, die Ausstellungsfläche pro Teilnehmer grosszügiger ausulegen. Die Teilnehmer werden nach Anmeldeschluss allenfalls informiert.
- (18) Video-Filmer erhalten ebenfalls auf Wunsch einen vom OK zugewiesenen Ausstellungsplatz und dürfen diesen gemäss Reglement nutzen und ausstatten.
- (19) Die Laufdauer von Präsentationen und Filmen ist auf 20 Min. beschränkt. Das OK behält sich vor, bei mangelnder Teilnehmerzahl, die Präsentationslänge grosszügiger ausulegen. Die Teilnehmer werden nach Anmeldeschluss über das genaue Programm informiert.
- (20) Für Beamer und Ton wurden professionelle Anlagen organisiert. Präsentationen und Filme müssen auf Notebook/CD/DVD oder Memory-Stick vom Fotografen/Filmer mitgebracht werden. Für die Kompatibilität kann weder das O.K. des Festivals, noch der Betreiber der technischen Anlagen verantwortlich gemacht werden. Rechtzeitiges erscheinen am Ausstellungstag sowie Vorabklärungen können allfällige Übertragungsmängel verhindern.
- (21) Die Aussteller bestätigen mit der Anmeldung, dass sie sämtliche Rechte am präsentierten Material besitzen. Das OK des Festivals kann für Inhalte nicht haftbar gemacht werden und behält sich vor, Beiträge und Fotomaterial abzulehnen welches nicht ethischen, moralischen und umweltverträglichen Grundsätzen entspricht.
- (22) Bei allfällig vorkommenden Differenzen und Meinungsverschiedenheiten entscheidet das OK.

Danke für eure Bemühungen

Das O.K.
Unterwasserfoto & -video Festival Ostschweiz